



**Beitragsordnung
des
Vereins der Freunde und Förderer
der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule**

gültig ab 1. August 2024

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung und die erfolgreiche Arbeit des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragsverpflichtungen pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

**§ 1
Grundlage**

- (1) Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 7 S. 2 der am 25. Juni 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung des Vereins.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der von den Vereinsmitgliedern innerhalb eines Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten ist.
- (3) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags entstehen keine Ansprüche der Mitglieder auf Sach- oder anders geartete Leistungen oder Zuwendungen des Vereins.

**§ 2
Beitragshöhe**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat an den Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) ¹ Das Mitglied kann die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags nach freiem Ermessen bestimmen, darf jedoch den Betrag von 10,- € nicht unterschreiten und den Betrag von 1023,- € nicht überschreiten.
² Der Verein empfiehlt seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 60,- €.



(3) ¹ Das Mitglied kann die Höhe seines Mitgliedsbeitrags während seiner Mitgliedschaft nach freiem Ermessen innerhalb der in Abs. 2 genannten Beitragsgrenzen anpassen. ² Eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist jedoch erst zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres möglich und muss bis zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 3

Zahlungsweise

(1) ¹ Der für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird in der Regel einmal jährlich im Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen. ² Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. ³ Ausnahmen von dieser Regelung und Zahlungen in bar oder durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins akzeptiert der Verein in begründeten Einzelfällen nur dann, wenn dies zwischen dem Mitglied und dem Verein zuvor schriftlich vereinbart wurde.

(2) ¹ Der Bankeinzug erfolgt in der Regel am ersten Bankarbeitstag nach dem 15. Januar, bei später im Geschäftsjahr beginnenden Mitgliedschaften abweichend hiervon möglichst am ersten Bankarbeitstag des ersten vollen Kalendermonats der Mitgliedschaft. ² Sich im Falle von Beitragsanpassungen gemäß § 2 Abs. 3 nach einem bereits zuvor erfolgten Bankeinzug ergebende Differenzbeträge werden in der Regel innerhalb eines Monats eingezogen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, stellt der Verein dem Mitglied die dadurch entstehenden Bankgebühren – beispielsweise Kosten für Rücklastschriften – in Rechnung.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Zuwendungsbestätigungen

¹ Der Verein stellt Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge (und Spenden) grundsätzlich erst ab einem Jahresbetrag über 300,- € aus. ² Für Beträge bis 300,- € gilt gegenüber dem Finanzamt der vereinfachte Nachweis. ³ Das Mitglied kann jedoch die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung vom Vorstand ausdrücklich verlangen.

§ 5

Beitragsrückstand

(1) Gerät das Mitglied mit der Beitragszahlung in Rückstand, hat es für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € zu bezahlen.

(2) Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.



§ 6

Soziale Härtefälle

(1) ¹ In sozialen Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, auf begründeten Antrag eines Mitglieds zukünftig zu zahlende Mitgliedsbeiträge zu stunden, zu ermäßigen oder vorübergehend ganz oder teilweise zu erlassen. ² Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf eine Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) ¹ Mahngebühren gemäß § 5 Abs. 1 können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. ² Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 7

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Beitragsordnung tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2024 mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres am 1. August 2024 in Kraft. ² Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung verlieren alle früheren Beitragsordnungen oder anderweitige Bestimmungen zu Mitgliedsbeiträgen des Vereins ihre Gültigkeit.